

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Digitale Services der Trafility GmbH**

AGB Digitale Services (B2B)  
Stand: 01.01.2026 | Version: A-06

### **0. Begriffsbestimmungen**

- 0.1 TRAFILITY ist die Trafility GmbH, Reininghausstraße 78, A-8020 Graz (nachfolgend auch als Auftragnehmer bezeichnet).
- 0.2 Auftraggeber bzw. AG ist der unternehmerische Kunde (Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches UGB), der Leistungen von TRAFILITY bezieht.
- 0.3 Digitale Services sind sämtliche Leistungen im Geschäftszweig Informationstechnologie, Softwareprodukte und datenbasierte Online-Services.
- 0.4 SaaS (Software as a Service) bedeutet die zeitlich befristete Nutzung von Software über eine von TRAFILITY betriebene (Cloud-)Infrastruktur.
- 0.5 Pay-as-Use bedeutet die entgeltliche Nutzung oder der entgeltliche Erwerb einzelner digitaler Leistungen, Datenprodukte oder Auswertungen nach tatsächlichem Verbrauch bzw. Einzelkauf.
- 0.6 Leistungsbeschreibung ist die im Angebot/Vertrag/Pflichtenheft oder auf der Kauf-/Bestellseite festgelegte konkrete Beschreibung von Art, Umfang und Parametern der Leistung.

### **1. Anwendungsbereich und Abgrenzung zum Stammgeschäft**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Digitale Services der Trafility GmbH (AGB Digitale Services) gelten für alle Leistungen, Dienstleistungen, Werklieferungen, Einräumungen von Nutzungsrechten, Lizenzierungen, Bereitstellungen, Betriebsleistungen inkl. Hosting, Monitoring, Support sowie sonstigen Leistungen, welche TRAFILITY und ihre Gehilfen (Subunternehmer, Kooperationspartner) gegenüber dem Auftraggeber im Bereich Digitale Services erbringen.
- 1.2 Digitale Services umfassen insbesondere, jedoch nicht abschließend:
  - Beratung, Workshops, Moderation, Schulungen im Kontext digitaler Produkte;
  - Analyse, Konzeption, Pflichtenhefte/Spezifikationen;
  - Konzeption und Erstellung von Individualsoftware;
  - Bereitstellung und/oder Lizenzierung von (Standard-)Softwareprodukten von TRAFILITY;
  - Konfiguration, Customizing, Integration, Schnittstellenumsetzung;
  - SaaS-Leistungen (Betrieb, Hosting, Monitoring, Support);



- Datenverarbeitung, Datenmanagement, Bereitstellung/Verkauf von Datenprodukten und Auswertungen;
- Pay-as-Use-Services über Websites/Plattformen/APIs.

- 1.3 Diese AGB Digitale Services gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des UGB. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 1.4 Abgrenzung: Leistungen des Stammgeschäfts der Trafility GmbH als Ingenieurbüro bzw. beratende Ingenieure unterliegen nicht diesen AGB Digitale Services, sondern den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ingenieurleistungen. Diese AGB-Trafility sind unter [www.trafility.at/impressum/](http://www.trafility.at/impressum/) abrufbar.
- 1.5 Mischprojekte: Enthält ein Projekt sowohl Ingenieurleistungen als auch Digitale Services, gilt für den digitalen Teil ausschließlich diese AGB Digitale Services und für den ingenieurmäßigen Teil ausschließlich die AGB-Trafility. Soweit im Einzelfall eine klare Zuordnung nicht möglich ist, geht die Leistungsbeschreibung im Angebot/Vertrag vor (siehe dazu Punkt 2.4).

## **2. Vertragsabschluss, Rangfolge und Ausschluss fremder AGB**

- 2.1 Angebote von TRAFILITY sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
- 2.2 Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von TRAFILITY schriftlich bestätigt werden (z.B. Auftragsbestätigung, Vertragsunterzeichnung, Bestätigung per E-Mail) oder wenn TRAFILITY mit der Leistungserbringung beginnt und der Auftraggeber dies erkennt und nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.3 Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, selbst wenn TRAFILITY Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 2.4 Vertragsunterlagen und Rangfolge: Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt folgende Rangfolge:  
a) individuelles Angebot/Vertrag inkl. Anlagen (z.B. Pflichtenheft, Service Level Agreement SLA, Auftragsverarbeitungsvereinbarung DPA/AVV),  
b) diese AGB Digitale Services.
- 2.5 Bei Pay-as-Use- und Online-Bestellungen gilt die Leistungsbeschreibung und Preisangabe auf der Kauf-/Bestellseite zum Zeitpunkt des Kaufs als vereinbart; der Auftraggeber bestätigt die Einbeziehung dieser AGB durch entsprechenden Akzeptanzmechanismus (z.B. Check-box) oder spätestens durch Inanspruchnahme der Leistung.

## **3. Leistungsumfang und Leistungsbeschreibung**

- 3.1 Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung (vgl. Punkt 0 Begriffsbestimmungen) und definiert nach Annahme durch den Auftraggeber den Vertragsinhalt.
- 3.2 Der Auftraggeber hat Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Spezifikationen und sonstige von TRAFILITY übermittelte Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit binnen



angemessener Frist zu prüfen und freizugeben. Mit Freigabe bzw. Auftragserteilung gelten diese als akzeptiert.

- 3.3 Nebenleistungen (z.B. Benutzerhandbuch, technische Dokumentation, Schulungen, Übergabekonzepte, besondere Security- oder Compliance-Nachweise) sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, besteht kein Anspruch auf Herausgabe des Source Codes.
- 3.5 Bei SaaS-Leistungen stellt TRAFILITY dem Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung definierte Software über eine Web-/Cloud-Infrastruktur zur Nutzung zur Verfügung; die Software bleibt in der Verfügungsgewalt von TRAFILITY, ein Eigentumsübergang findet nicht statt.
- 3.6 Bei Pay-as-Use-Services erfolgt die Bereitstellung elektronisch (z.B. Download, API, E-Mail, Web-Account); mit elektronischer Bereitstellung gilt die Leistung als geliefert.
- 3.7 Bei Individualsoftware ist Grundlage der Leistungserbringung eine schriftliche Leistungsbeschreibung und/oder ein Pflichtenheft/Spezifikation. Änderungswünsche nach Freigabe („Change Requests“) sind gesondert zu vereinbaren und können zu Anpassungen von Terminen, Preisen und Ressourcen führen.
- 3.8 Die Lieferung von Individualsoftware erfolgt in der vereinbarten Form (z.B. Bereitstellung im Repository, Deployment, Bereitstellung von Installationspaketen); ein Versand von Datenträgern erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 4.1 Der Auftraggeber stellt TRAFILITY alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Schnittstellen, Zugänge und Mitwirkungsleistungen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere praxismögliche Testdaten sowie ausreichende Testmöglichkeiten.
- 4.2 Soweit für die Leistung erforderlich, sorgt der Auftraggeber für geeignete Testmöglichkeiten und – soweit erforderlich – für eine funktionsfähige Infrastruktur (z.B. Test-/Staging-Umgebung).
- 4.3 Wird auf einer Testumgebung bereits im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- 4.4 Verzögerungen, Mehraufwand oder Mehrkosten, die aus unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Mitwirkungsleistungen resultieren, trägt der Auftraggeber. Termine verlängern sich im Ausmaß der Verzögerung.
- 4.5 Unterbleiben Mitwirkungspflichten trotz angemessener Nachfrist, ist TRAFILITY berechtigt, Leistungen auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; bis dahin angefallene Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

#### **5. Termine, Verzug und höhere Gewalt**

- 5.1 TRAFILITY ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten. Termine sind jedoch nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.



- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen setzen voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4 erfüllt und nicht in Zahlungsverzug ist.
- 5.3 TRAFILITY ist berechtigt, Teillieferungen/Teilleistungen zu erbringen und Teilrechnungen zu legen.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Ausfälle von Telekommunikations- oder Energieversorgung sowie sonstige außerhalb des Einflussbereichs von TRAFILITY liegende Umstände entbinden TRAFILITY für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten; Fristen verlängern sich entsprechend.

## **6. Prüfung, Abnahme und Untersuchungs- und Rügepflicht**

- 6.1 Sofern eine Abnahme vereinbart ist oder sich aus der Art der Leistung ergibt (insbesondere Individualsoftware), wird TRAFILITY die Abnahmebereitschaft anzeigen („Fertigstellungsmeldung“).
- 6.2 Der Auftraggeber hat die Leistung binnen zehn (10) Werktagen ab Fertigstellungsmeldung zu prüfen und allfällige Mängel ausreichend dokumentiert schriftlich zu melden. Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen.
- 6.3 Für Individualsoftware bzw. Programmadaptierungen gilt abweichend: Die Abnahme hat spätestens vier (4) Wochen ab Lieferung/Fertigstellungsmeldung zu erfolgen, sofern nicht abweichend vereinbart; die Prüfung erfolgt anhand der freigegebenen Leistungsbeschreibung/Pflichtenheftes unter Verwendung der vom Auftraggeber bereitgestellten Testdaten.
- 6.4 Lässt der Auftraggeber die Abnahmefrist ohne begründete, ausreichend dokumentierte Mängelrüge verstreichen, gilt die Software als abgenommen; wesentliche Mängel sind solche, die den vereinbarten Echtbetrieb verhindern. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 6.5 Bei Einsatz der Leistung im Echtbetrieb gilt die Leistung jedenfalls als abgenommen.
- 6.6 Für behebbare Mängel ist TRAFILITY zunächst Gelegenheit zur Verbesserung binnen angemessener Frist einzuräumen.
- 6.7 Unabhängig davon trifft den Auftraggeber die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 UGB für Lieferungen/Leistungen, soweit anwendbar; verspätete oder unterlassene Rügen schließen Ansprüche aus.

## **7. Preise, Nebenkosten und Valorisierung**

- 7.1 Preise werden grundsätzlich projekt- oder leistungsbezogen im Angebot/Vertrag bzw. in Preislisten oder auf Kauf-/Bestellseiten ausgewiesen. Alle Preise verstehen sich in Euro exkl. Umsatzsteuer.
- 7.2 Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder, Spesen) werden gesondert verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist; Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 7.3 Sofern keine Pauschale vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen von TRAFILITY gemäß Trafility-AGB, abrufbar unter [www.trafility.at/impresum/](http://www.trafility.at/impresum/).



7.4 Für Leistungen mit laufenden Entgelten gilt eine jährliche Inflationsanpassung (Valorisierung) als vereinbart; die Anpassung erfolgt jeweils im Jänner gemäß den Bestimmungen Trafility-GmbH, abrufbar unter [www.trafility.at/impressum/](http://www.trafility.at/impressum/).

7.5 Für Pay-as-Use gelten die Preise gemäß Kauf-/Bestellseite zum Bestellzeitpunkt. Bei Pay-as-Use-Services erfolgt die Abrechnung nach Verbrauch/Einzelkauf gemäß dem in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mess- und Abrechnungsmodell (z.B. pro Datensatz, pro Abfrage, pro Report, pro Zeitraum). Preisänderungen sind zulässig und werden auf der Kauf-/Bestellseite ausgewiesen; für bereits bestellte Leistungen gilt der zum Bestellzeitpunkt ausgewiesene Preis.

## **8. Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

8.1 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug und spesenfrei zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart.

8.2 Bei Zahlungsverzug ist TRAFILITY berechtigt, bankübliche Verzugszinsen sowie sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (Mahnspesen, Inkasso, Rechtsanwalt) zu verrechnen.

8.3 TRAFILITY ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Leistungen auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber trägt alle damit verbundenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn.

8.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.

8.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Forderungen gegen TRAFILITY dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## **9. Urheberrecht, Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen**

9.1 Sämtliche Rechte an Software, Konzepten, Dokumentationen, Datenmodellen, Grafiken, Designs, Methoden, Verfahren, Know-how und sonstigen Arbeitsergebnissen von TRAFILITY verbleiben bei TRAFILITY, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

9.2 TRAFILITY räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und – bei SaaS – auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht zur eigenen internen Nutzung im vertraglich vereinbarten Umfang ein.

9.3 Die Übertragung an Dritte (einschließlich Konzernunternehmen) ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig.

9.4 Für Datenprodukte und sonstige Pay-as-Use-Leistungen gilt: Eine Weitergabe oder ein Weiterverkauf an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung unzulässig, sofern nicht ausdrücklich als „weitergabefähig“ ausgewiesen.

9.5 Vorbestehende Komponenten, Bibliotheken, Tools, Frameworks und allgemeines Know-how von TRAFILITY bleiben bei TRAFILITY; der Auftraggeber erhält daran – soweit erforderlich – ein Nutzungsrecht.



- 9.6 Eine exklusive Rechteübertragung oder Übertragung von Werknutzungsrechten über den internen Gebrauch hinaus bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 9.7 Soweit zur Leistungserbringung Drittsoftware (inkl. Open Source) eingesetzt wird, gelten deren Lizenzbedingungen.
- 9.8 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Software zu dekompileieren, zu reverse-engineerieren, zu disassemblieren, zu übersetzen oder zu bearbeiten, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 9.9 TRAFILITY bleibt berechtigt, allgemeines Know-how, Methoden und wiederverwendbare Komponenten, die im Rahmen eines Projekts entwickelt oder verbessert wurden, auch in anderen Projekten zu nutzen, sofern keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

## 10. Betrieb, Verfügbarkeit, Wartung und Änderungen

- 10.1 TRAFILITY betreibt digitale Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Eine durchgehende, unterbrechungsfreie Verfügbarkeit wird jedoch – sofern nicht ausdrücklich als Service Level Agreement (SLA) vereinbart – nicht geschuldet.
- 10.2 Wartungsfenster, sicherheitsrelevante Updates, notwendige Änderungen an Systemkomponenten sowie Störungen außerhalb des Einflussbereichs von TRAFILITY können zu Unterbrechungen führen.
- 10.3 TRAFILITY ist berechtigt, Leistungen technisch weiterzuentwickeln und anzupassen, sofern dadurch die vereinbarte Kernfunktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 10.4 Wesentliche Änderungen werden – soweit zumutbar – vorab angekündigt.
- 10.5 Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur autorisierten Nutzern zugänglich gemacht werden.
- 10.6 Der Auftraggeber ist für die Anlage, Verwaltung und Deaktivierung von Nutzerkonten verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart.
- 10.7 TRAFILITY kann aus Sicherheitsgründen Passwortrichtlinien und technische Mindeststandards vorgeben.
- 10.8 Supportumfang und -kanäle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Support umfasst nicht die Behebung von Störungen, die vom Auftraggeber oder Dritten zu vertreten sind; solche Leistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 10.9 Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher für Inhalte und Daten, die er in digitale Dienste einbringt.
- 10.10 Soweit ausdrücklich vereinbart, führt TRAFILITY Datensicherungen durch; ein bestimmtes Backup-Regime wird nur geschuldet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.11 Nach Vertragsende kann TRAFILITY dem Auftraggeber für eine angemessene Übergangsfrist einen Export der vom Auftraggeber eingebrachten Daten ermöglichen; Details ergeben sich aus Angebot/Vertrag.



- 10.12 Automatisierte Abfragen (z.B. Scraping, übermäßige API-Requests) sind nur im vereinbarten Umfang zulässig; TRAFILITY kann technische Limits (Rate Limits) setzen.
- 10.13 Wartung, Pflege, Updates und Weiterentwicklungen von Individualsoftware sind nur geschuldet, wenn ein gesonderter Wartungs- oder Servicevertrag abgeschlossen wurde.

## 11. Gewährleistung

- 11.1 Der Umfang der Gewährleistungspflichten richtet sich nach der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich zugesichert, stellen Daten, Analysen und Auswertungen keine rechtsverbindliche Beratung oder Gutachtenleistung dar.
- 11.3 Daten können auf Drittquellen, Messungen oder Modellierungen beruhen; TRAFILITY übernimmt – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – keine Gewähr für Vollständigkeit, Fehlerfreiheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 11.4 Für Software, SaaS-Leistungen und digitale Services beträgt die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate ab Abnahme gemäß Punkt 6. Ist keine Abnahme vorgesehen ist, gilt die Gewährleistungsfrist ab erstmaliger Bereitstellung.
- 11.5 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, dass der Auftraggeber den Mangel ausreichend beschreibt, TRAFILITY alle zur Untersuchung erforderlichen Informationen/Unterlagen bereitstellt und keine Eingriffe in die Software durch den Auftraggeber oder Dritte erfolgt sind.
- 11.6 Verbesserung hat jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Wandlung sowie Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten von TRAFILITY sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 11.7 Die Gewährleistung ist bei Software grundsätzlich auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.
- 11.8 Für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, anormale Betriebsbedingungen, Änderungen der Systemumgebung, Drittsoftware oder Eingriffe durch den Auftraggeber/Dritte zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistung.
- 11.9 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## 12. Haftung

- 12.1 TRAFILITY haftet – ausgenommen für Personenschäden – nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 12.2 TRAFILITY haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Datenverlust, Geschäftsunterbrechung oder sonstige reine Vermögensschäden.
- 12.3 Die Haftung von TRAFILITY ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach begrenzt: a) bei einmaligen Leistungen (insbesondere Individualsoftware) auf höchstens 10 % der Auftragssumme;



b) bei laufenden Leistungen (insbesondere SaaS, Lizenzierung, Serviceentgelte) auf höchstens die vom Auftraggeber in den letzten 6 Monaten (aliquot) bezahlten Entgelte.

- 12.4 Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.5 TRAFILITY haftet nicht für Inhalte/Daten, die der Auftraggeber über Dienste verarbeitet, übermittelt oder zugänglich macht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtmäßige Inhalte zu verwenden, und hält TRAFILITY diesbezüglich schad- und klaglos.

### **13. Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

- 13.1 Die Parteien beachten die Bestimmungen der DSGVO und des DSG (Österreich).
- 13.2 Soweit TRAFILITY im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitervereinbarung (DPA/AVV) oder vereinbaren diese als Anlage zum Vertrag.
- 13.3 TRAFILITY darf für Hosting/Betrieb Subunternehmer einsetzen. Soweit Auftragsverarbeitung vorliegt, erfolgt dies auf Basis der Auftragsverarbeitervereinbarung (DPA/AVV).
- 13.4 Der Auftraggeber ist – soweit er Verantwortlicher ist – für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (insbesondere Rechtsgrundlagen, Informationspflichten, Betroffenenrechte) verantwortlich.
- 13.5 Informationen zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Websites von TRAFILITY sind in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung veröffentlicht, abrufbar unter [www.trafility.at/datenschutz/](http://www.trafility.at/datenschutz/).

### **14. Geheimhaltung und Loyalität**

- 14.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm im Zuge der Leistungserbringung zugekommenen nicht öffentlichen Informationen (insbesondere technische Unterlagen, Konzepte, Quelltexte, Preis- und Kalkulationsgrundlagen) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 14.2 TRAFILITY verpflichtet ihre Mitarbeiter und Gehilfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten.
- 14.3 Abwerbeverbot: Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden während der Vertragsdauer und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages keine an der Leistungserbringung beteiligten Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abwerben oder beschäftigen (auch über Dritte). Für jeden Verstoß ist ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von drei (3) Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters zu leisten.

### **15. Vertragsdauer, Kündigung und Sperre**

- 15.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden laufende Verträge (insbesondere SaaS- und Serviceverträge) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 TRAFILITY ist berechtigt, Leistungen unverzüglich zu sperren/zu unterbrechen, wenn



- der Auftraggeber rechtswidrige Tätigkeiten setzt oder rechtswidrige Inhalte verbreitet,
- der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt,
- ein Sicherheitsrisiko besteht, Missbrauch vorliegt oder automatisierte Abfragen (z.B. Scraping/übermäßige API-Requests) außerhalb des vereinbarten Umfangs erfolgen,
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels Vermögens abgewiesen wird,
- der Auftraggeber trotz Mahnung in Zahlungsverzug ist.

15.3 Die Sperre/Unterbrechung befreit den Auftraggeber nicht von seiner Entgeltspflicht.

15.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 16. Stornierung und Rücktritt

16.1 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TRAFILITY möglich.

16.2 Ist TRAFILITY mit einem Storno einverstanden, ist TRAFILITY berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes zu verrechnen. Bei laufenden Leistungen gilt der bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin verrechenbare Betrag als Bemessungsgrundlage.

16.3 Rücktrittsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist.

16.4 Bei Pay-as-Use-Services ist ein Rücktritt/Widerruf ausgeschlossen. Nach elektronischer Bereitstellung/Freischaltung oder Nutzung (Download/API-Abruf) besteht kein Anspruch auf Storno oder Rückerstattung für bereits bezogene Leistungen; zwingende gesetzliche Ansprüche bei Nichtbereitstellung bleiben unberührt.

## 17. Sonstiges und Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (z.B. unterschriebener Vertrag oder E-Mail). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung als vereinbart.

17.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.4 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von TRAFILITY in Graz.

17.5 Vertragssprache ist Deutsch.

